Kanton Zug

Steuerbuch

Steuerbuch

Inhalt

8.5	Naturaleinkünfte	3
8.5.1	Allgemeines zu den Naturaleinkünften	3
8.5.2	Verpflegung und Unterkunft von Unselbständigerwerbenden	3
8.5.3	Freie Station	3
8.5.4	Dienstwohnung	3

8.5 Naturaleinkünfte

8.5.1 Allgemeines zu den Naturaleinkünften

Erhalten steuerpflichtige Personen von ihrer Arbeitgeberfirma Naturalleistungen zu einem tieferen Kaufpreis, so ist die Differenz zwischen Marktpreis und Kaufpreis als zusätzliche geldwerte Leistung zum ausgewiesenen Lohn hinzuzurechnen.

Analog der Regelung bei der AHV werden nur Naturalleistungen erfasst, die den Wert von Fr. 500.– pro Jahr übersteigen.

8.5.2 Verpflegung und Unterkunft von Unselbständigerwerbenden

Verpflegung und Unterkunft sind grundsätzlich mit dem Betrag zu bewerten, den die Arbeitnehmenden anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür zu zahlen hätten (Marktwert).

Die Bewertung der Naturalbezüge ab 2007 (Bemessungsjahr) richtet sich nach dem Merkblatt N2/2007 «Naturalbezüge von Arbeitnehmenden» der ESTV. Dieses Merkblatt ersetzt das für die Bewertung der Naturalbezüge 2001 bis 2006 massgebende Merkblatt N2/2001.

8.5.3 Freie Station

Für Steuerpflichtige, die im Haushalt der Eltern leben und im Haushalt tätig sind, beträgt die Aufrechnung der freien Station inklusive Bekleidung und Wäsche Fr. 11’880.–.

Für mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft beträgt der Wert der freien Station inklusive Bekleidung und Wäsche Fr. 11’880.–.

Steuerpflichtige, die im Haushalt der Eltern leben und keine Arbeit verrichten, gelten als nicht erwerbstätig. Eine Aufrechnung für die freie Station kommt in diesen Fällen nicht in Frage. Keine Aufrechnung ist auch vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person nur für kurze Zeit infolge Krankheit der Eltern die Erwerbstätigkeit aufgeben muss, um daheim den Haushalt zu besorgen.

8.5.4 Dienstwohnung

Als Naturalbezug gilt auch eine Dienstwohnung, die vom Arbeitgeber der steuerpflichtigen Person zur Verfügung gestellt wird. Sie unterliegt mit ihrem Marktwert der Einkommenssteuer. Als Marktwert gilt in der Regel der Betrag, den die steuerpflichtige Person für die Miete einer gleichwertigen Wohnung bezahlen müsste.